Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen					
	X Erstmalige Anzeige				
	Änderungsanzeige Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt) FDAR00003505				
1	Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)				
1.1	Firma / Körperschaft				
	Cigala Trasporti S.r.l.				
1.2	Straße Hausnr.				
	Via Enzo Ferrari 34				
1.3	Bundesland (2stellig) PLZ Ort				
	25020 Pavone del Mella (BS) ITALIEN				
1.4	Staat (2-stellig)				
	IT				
1.5	Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.				
	Bundesland (2stellig) PLZ Ort				
1.6	Telefon Telefax USt-Identnr.				
	+39 030 2563053 +39 030 2563034				
1.7	Mobiltelefon E-Mail				
1.8	Gewerbeanmeldung Datum der Anmeldung zuständige Behörde Aktenzeichen (sofern bekannt)				
	23.11.2016				
1.9	Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossen- Registernummer (HRA, HRB etc.) schaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist) Registergericht				
	BS-174073				
2	Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:				
2.1	Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)				
2.2	X Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) ZITF00034 7				
2.3	Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)				
2.4	Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)				
3	Art der Tätigkeit				
3.1	Gewerbsmäßig. Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.				
3.2	Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.				
0.2	Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.				
4	Befreiung von der Erlaubnispflicht				
	X Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)				
	Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)				

4	Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht			
4.2	Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:			
	4.2.1 auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),			
	4.2.2 auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),			
	4.2.2.1 Zertifikat ist beigefügt			
	4.2.3 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),			
	4.2.4 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),			
	4.2.5 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),			
	auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),			
	4.2.7 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),			
	4.2.8 auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),			
	4.2.8.1 Registrierungsurkunde ist beigefügt			
	4.2.9 auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),			
	4.2.10 auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).			
5	Betriebsinhaber			
	Name Vorname			
	Cigala Michele			
	Geburtsdatum Geburtsort			
	01.02.1970 Brescia Italien			
6	Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)			

7	Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)			
7.1				
8	Versicherung und Unterschrift			
8.1	Es wird versichert, dass			
	 die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde, 			
	 bei der T\u00e4tigkeit des Sammelns, Bef\u00f6rderns, Handelns oder Makelns von Abf\u00e4llen alle einschl\u00e4gigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden, 			
	 die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden. 			
8.2	Ort Unterschrift			
	Pavone del Mella (BS)			
8.3	Datum (TT.MM.JJJJ)			
	03.04.2017			

9	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)		
	Re	atigende Behörde gierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz u. Umwelt	
В	Wil	Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3 DE 64283 Darmstadt	
	Vorga	angsnummer: FDAR00003505 9	
9.1	Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.		
9.2	Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:		
9.3	Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:	F00034 7	
9.4	Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:		
9.5	Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:		
9.6	Frei für Vermerke der Behörde		
	Ort Unters	schrift	
	Datum (TT.MM.JJJJ) 06.04.2017	egierungsbräsiklilvfi Darmstadt eteilung Abeitst John Almwelt Darmstadt	
10	Hinweise	4278 Darmstadt	
10.1	Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständig gesonderter Gebührenbescheid.	en Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein	
10.2	Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Ko Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofe dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. I mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfach Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gi	rn die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von n diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der betriebe haben zusätzlich eine Kopie des ieweils gültigen	
10.3	Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesent	iche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.	